



Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie

An die  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

GZ. BMVIT-11.000/0021-I/PR3/2016  
DVR:0000175

Wien, am 19. August 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hafenecker und weitere Abgeordnete haben am 21. Juni 2016 unter der **Nr. 9635/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Linkszufahren auf Vorrangstraßen im Ortsgebiet gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Welche konkreten Elemente bzw. Objekte bilden den Fahrbahnrand?*
- *Welche Ursachen liegen dem Umstand zugrunde, dass Wasserrinnen oder gepflasterte Randstreifen ohne erkennbaren Niveauunterschied nicht als Begrenzungsmerkmale von Fahrbahnen herangezogen werden können?*

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Z 2 der Straßenverkehrsordnung wird als Fahrbahn der für den Fahrzeugverkehr bestimmte Teil der Straße qualifiziert. Die Fahrbahn besteht daher nicht nur aus Fahrstreifen, sie umfasst auch Parkstreifen und Radfahrstreifen etc., somit sowohl Bereiche des fließenden als auch des ruhenden Verkehrs. Parkstreifen sind daher immer als Teil der Fahrbahn zu qualifizieren. Für die hier dargelegten Fälle bedeutet dies, dass die allfällige Anbringung einer

gepflasterten Regenrinne für die rechtliche Einordnung nicht relevant ist. Im zitierten Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates Steiermark wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen zutreffend dargestellt.

Zu den Fragen 3 bis 5:

- *Wie viele Strafverfügungen wegen Zufahrens zum linken Fahrbahnrand auf Vorrangstraßen im Ortsgebiet wurden in den Jahren 2011, 2012, 2013, 2014 und 2015 jeweils erteilt, aufgeschlüsselt in politische Bezirke?*
- *Gegen wie viele dieser Strafverfügungen wurde in den jeweiligen Zeitintervallen Berufung eingelegt?*
- *Wie viele dieser Berufungen wurden abgelehnt?*

Angelegenheiten der Straßenpolizei fallen hinsichtlich der Gesetzgebung in den Zuständigkeitsbereich des Bundes, hinsichtlich der Vollziehung jedoch in den alleinigen Zuständigkeitsbereich der Länder. Dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie liegen daher keine Informationen über Vollziehungsangelegenheiten der Straßenverkehrsordnung vor.

Zu den Fragen 6 bis 8:

- *Planen Sie eine Novellierung der StVO in dieser Hinsicht bzw. des darin enthaltenen § 7 Abs. 4?*
- *Wenn ja, in welcher konkreten Form?*
- *Falls nein, warum nicht?*

Eine Novellierung des § 7 Abs. 4 StVO wird nicht für erforderlich erachtet, da keine rechtlichen Unklarheiten bestehen.

Mag. Jörg Leichtfried

